



An den Grossen Rat

23.5579.02

WSU/P235579

Basel, 31. Januar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2024

Schriftliche Anfrage Franziska Roth betreffend Anlegestelle für Kulturschiffe

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Franziska Roth dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Als die Zwischennutzung ExEsso im Hafen vom Kanton 2011 ausgeschrieben wurde, umfasste der Aufruf für Projekte explizit auch mögliche Zwischennutzungen «auf dem Wasser». In der Folge wurde aber deutlich, dass solche Nutzungen auf Grund von bundesrechtlichen Vorgaben (Raumplanungsgesetz, RPG, Art. 24) und dem laufenden Hafenbetrieb kaum möglich sind. Immerhin konnten aber in den vergangenen Jahren nun aber einzelne kulturelle Nutzungen am ehemaligen Lotsensteiger in der Nähe der Zwischennutzung Landestelle anlegen.

Der Hafenbetrieb benutzt den Lotsensteiger offensichtlich nicht mehr, weshalb sich die Frage nach einer vermehrten Nutzung für Kulturschiffe als so genannter Kultursteiger stellt. Im Kontext der Entwicklung des Gebiets und der damit zusammenhängenden Forderung nach einer Öffnung des Rheins (siehe auch Anzug Miozzari und Konsorten betreffend «Rhein als Lebens- und Schifffahrtsader auch unterhalb der Dreirosenbrücke») bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unter welchen Bedingungen kann der Kultursteiger im Hafen von Kultur- und anderen Schiffen genutzt werden?
2. Wie oft können Kulturschiffe anlegen und wie lange dürfen sie bleiben?
3. Was für rechtliche und organisatorische Anpassungen sind nötig, um die Nutzung des Steigers zu steigern?
4. Wie können die örtlich ansässigen Zwischennutzungen in die Vergabe des Kultursteigers mit einbezogen werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, den Kultursteiger mit Anschlüssen für Strom, Frischwasser und Abwasser inkl. Zählern und einer Anpassung am Zugang des bestehenden Steigers (Herausforderung Überwindung Höhendifferenz) zu versorgen, damit die Belieferung der Schiffe korrekt abgewickelt und abgerechnet werden kann?
6. Wie könnten weitere Orte für Zwischennutzungen auf dem Wasser erschlossen werden?
7. Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, damit ein Kulturschiff oberhalb der Dreirosenbrücke permanent anlegen könnte?
8. Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, damit ein Kulturschiff im Gebiet des Hafens permanent anlegen könnte?

Franziska Roth»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Unter welchen Bedingungen kann der Kultursteiger im Hafen von Kultur- und anderen Schiffen genutzt werden?*

Die Schweizerischen Rheinhäfen haben den Lotsensteiger gezielt freigegeben, um dem Bedürfnis nach einem Liegeplatz für Schiffe mit kulturellen Nutzungen entgegen zu kommen. Der sogenannte Kultursteiger wird in dieser Funktion von den Schweizerische Rheinhäfen als Eigentümerin dem Kanton zur Verfügung gestellt, welcher sich um die Bewirtschaftung des Steigers kümmert. Kulturschaffende können über die Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung des Präsidialdepartments ihr Interesse an einer Nutzung anmelden und den Steiger dann für ihr Kulturanbot im vereinbarten Zeitraum nutzen. Um verschiedenen Kulturschiffen in rotierender Frequenz - gerade in der bevorzugten warmen Jahreszeit - ein Anlegen zu ermöglichen, ist die jeweilige maximale Anlegedauer auf zwei Monate beschränkt.

Für die Nutzung als Schiffsanlegestelle sind gemäss Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen Liegegebühren zu entrichten. Die Nutzung geht mit der Verpflichtung einher, dass der Steiger sowie die davorliegende Berme (Uferbereich) in ordnungsgemäsem und sauberem Zustand gehalten werden. Weiter ist die Nutzung so zu wählen, dass Konflikte mit der Öffentlichkeit, der Nachbarschaft sowie der benachbarten Schifffahrt vermieden wird.

2. *Wie oft können Kulturschiffe anlegen und wie lange dürfen sie bleiben?*

Die Häufigkeit und Dauer des Aufenthaltes wird jeweils nach Event bzw. Projekt individuell zwischen dem Nutzer und dem Kanton festgelegt, bzw. wird durch das übliche Bewilligungsverfahren von Veranstaltungen definiert. Interessierte Schiffseignerinnen und -eigner können an sich mehrmals jährlich anlegen, die jeweilige maximale Anlegedauer auf zwei Monate beschränkt.

3. *Was für rechtliche und organisatorische Anpassungen sind nötig, um die Nutzung des Steigers zu steigern?*

Die Nutzung des Lotsensteigers als Kultursteiger ist im Gesamtkontext der Zwischennutzung am Klybeckquai zu sehen. Diese Funktion kann mit den bestehenden Rahmenbedingungen erfüllt werden. Insofern sind weder rechtliche noch organisatorische Anpassungen notwendig.

4. *Wie können die örtlich ansässigen Zwischennutzungen in die Vergabe des Kultursteigers mit einbezogen werden?*

Durch die Betreuung sowohl des temporären Kultursteigers als auch der Zwischennutzung am Klybeckquai durch den Kanton ist die Koordination sichergestellt.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, den Kultursteiger mit Anschlüssen für Strom, Frischwasser und Abwasser inkl. Zählern und einer Anpassung am Zugang des bestehenden Steigers (Herausforderung Überwindung Höhendifferenz) zu versorgen, damit die Belieferung der Schiffe korrekt abgewickelt und abgerechnet werden kann?*

Der heutige Steiger wird über einen Anschluss für Frischwasser und - mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit - auch mit Strom vom Medienpunkt beim Buvettenbetrieb der Landestelle versorgt. Zuständig für den Medienpunkt ist der Trägerverein I_Land, welcher mit einem Stromzähler den effektiven Verbrauch der Schiffe abrechnet. Da die Uferstrasse aber über keine Abwasserkanalisation verfügt, kann kein Abwasseranschluss realisiert werden. Die Funktion des Steigers als Anlegestelle für Schiffe mit kultureller Nutzung wird im Sinn einer temporären Zwischennutzung jedoch erfüllt.

Eine Anpassung der Höhendifferenz ist nicht geplant, da der damit verbundene vollständige Neubau des Steigers unverhältnismässig hohe Kosten auslösen würde. Es gibt keine Anzeichen, wonach die Belieferung der Schiffe nicht korrekt abgewickelt oder abgerechnet werden kann und konnte.

6. *Wie könnten weitere Orte für Zwischennutzungen auf dem Wasser erschlossen werden?*

Der Regierungsrat hat den Auftrag erteilt, eine Strategie zum Rheinraum zu erarbeiten. Den Lead hat das Bau- und Verkehrsdepartement mit der Dienststelle Städtebau & Architektur. Neben der Entwicklung einer übergeordneten Perspektive und der Bezeichnung der verschiedenen Nutzungsinteressen soll auch der rechtliche Handlungsspielraum bezüglich möglicher Nutzungen vertiefter geklärt werden, insbesondere bezüglich der Erholungsnutzung am Wasser. Diese Frage umfasst im weiteren Sinn auch kulturelle Nutzungen.

7. *Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, damit ein Kulturschiff oberhalb der Dreirosenbrücke permanent anlegen könnte?*

Eine Anlegestelle für ein permanentes Kulturschiff bedarf einer Bau- und Nutzungsbewilligung. Der Rhein ist gemäss Zonenplan keiner Bauzone zugeordnet. Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen auf dem Rhein sind zudem die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Gewässer- raum wichtig (Art. 41c Gewässerschutzverordnung; Art. 24 Raumplanungsgesetz). Demnach sind Bauten grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Zudem muss die Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen zugunsten des Bauvorhabens ausfallen.

Kulturelle Nutzungen sind nicht per se standortgebunden. Die Standortgebundenheit muss vielmehr, wenn die Art der kulturellen Nutzung und der Bezug dieser Nutzung zu einem bestimmten Standort auf dem Rhein unklar sind, eher in Frage gestellt werden. Die Prüfung der Standortgebundenheit, des öffentlichen Interesses und die Interessenabwägung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt. Ohne eine Antwort im konkreten Einzelfall vorwegzunehmen, ist jedoch der Spielraum aufgrund der restriktiven übergeordneten Bundesgesetzgebung für die Erteilung einer Baubewilligung sehr klein.

8. *Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, damit ein Kulturschiff im Gebiet des Hafens permanent anlegen könnte?*

Der Hafen selbst ist im Gegensatz zum Rhein eine spezialrechtliche Zone, welche einerseits der Industriezone 7 zugeordnet und andererseits durch den Rheinhafen-Vertrag zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 20. Juni 2006 und die Hafenordnung in seiner Nutzung bestimmt ist.

Rheinschiffe dürfen grundsätzlich im Hafengebiet an den Liege- und Umschlagsstellen liegen, solange sie der gewerblichen Güter- oder Passagierschiffahrt zugeordnet werden können und dies dem Umschlag im Hafen dient. Unabhängig davon, dass es keine ungenutzten, freien Wasserflächen im Hafen gibt, müsste daher ein permanent liegendes Schiff mit kultureller Nutzung ebenfalls eine kantonale Bau- und Nutzungsbewilligung beantragen, sobald es sich dann nicht mehr um ein Schiff für den Güter- und Personentransport handelt. Analog der Antwort zu Frage 7

wären auch hier die Nachweise des öffentlichen Interesses und der Standortgebundenheit für die kulturelle Nutzung zu führen. Die Möglichkeiten der Erteilung einer Baubewilligung bleibt also auch im Hafengebiet sehr klein.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin